

Schützengilde Almenrausch e.V.
Wallerbacher Weg 24
91154 Roth - Eckersmühlen



**Mitgliedsantrag für die
 Schützengilde Almenrausch e.V.**

Name	Vorname
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer
Telefon	Mobiltelefon
Geburtsdatum	Aufnahmedatum
E-Mail Adresse	
Ort, Datum	Unterschrift - bei Minderjährigen gesetzl. Vertreter
<input type="radio"/> Erwachsener <input type="radio"/> Jugendlicher (6-18J.) <input type="radio"/> Familie	
Art der Mitgliedschaft - bitte ankreuzen	
Familienmitglieder	Geburtsdaten
Telefonnummern	E-Mail Adressen

Nur bei Familienmitgliedschaft ausfüllen

Gebühren und Beiträge für den Erwerb einer Mitgliedschaft ab dem 01.01.2024

Aufnahmegebühr für Erwachsene einmalig 100,- Euro • Jahresbeitrag für Erwachsene ab 18 Jahre 80,- Euro •
 Jahresbeitrag für Jugendliche von 6-18 Jahre 25,- Euro • Jahresbeitrag für Familien 135,- Euro
 Es sind jährlich 10 Stunden Arbeitseinsatz abzuleisten, Ersatzweise 8,- € / Stunde

Die einmalige Aufnahmegebühr für Erwachsene i. H. v. € 100,- entfällt wenn der Mitgliedsantrag in der Zeit während des Bürgerschießens gestellt wird. In diesem Fall ist die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des laufenden Jahres kostenlos

Im Allgemeinen weisen wir auf die jeweils gültige Beitrags und-Gebührenordnung hin

SEPA Lastschriftmandat Schützengilde Almenrausch e.V.

- ich ermächtige die Schützengilde Almenrausch e. V. die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.** (bitte ankreuzen)

Vor dem ersten Einzug der SEPA-Lastschrift wird mich die Schützengilde Almenrausch e. V., über den Zeitpunkt und Mandatsreferenz-Nr. schriftlich informieren. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Schützengilde Almenrausch e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen (laut Beitragsordnung nur Bankeinzug möglich). Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Beitrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ihre Bankdaten

Kreditinstitut

IBAN

BIC

bei abweichenden Kontoinhaber

Name

Vorname

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Ort, Datum

Unterschrift - bei Minderjährigen gesetzl. Vertreter

Gläubiger Identifikationsnummer

IBAN

Verwendungszweck

- Zustimmung zur Datenverarbeitung** (bitte ankreuzen)

Ich willige ein, dass der oben genannte Verein als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion im Verein und Bankverbindung (.....) ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein, evtl. weitere Zwecke) und für alle in der Satzung genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten an übergeordnete Institutionen findet nur im Rahmen der in der Satzung festgelegte Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke des Vereins. Eine Datenübermittlung an Dritte außerhalb der Organisation findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. (DSAnpUG EU) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Beschwerdestelle ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) Promenade 27 91522 Ansbach

Ort, Datum

Unterschrift - bei Minderjährigen gesetzl. Vertreter

O Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen: (bitte ankreuzen)

Ich willige ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen und Einsätzen angefertigte Foto- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen, Berichte, in Printmedien, Neuen Medien und auf der Internetseite des Vereines und seinen übergeordneten Verbänden unentgeltlich verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahme an Dritte außer der übergeordneten Verbände des Vereins ist unzulässig. Diese Einwilligung ist freiwillig. Durch eine nicht erteilte Einwilligung entstehen mir als Mitglied keine Nachteile. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift - bei Minderjährigen gesetzl. Vertreter

O Digitale Informationen erhalten (bitte ankreuzen)

Ich möchte regelmäßig den Newsletter und Informationen per E-Mail erhalten. Meine E-Mail-Adresse wird nicht an Dritte weitergegeben. Diese Einwilligung zur Nutzung meiner E-Mail-Adresse für Informationszwecke kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ich stimme den Datenschutzbestimmungen zu. Die Abmeldung vom Newsletter ist jederzeit möglich. Die vorstehenden Erläuterungen habe ich zur Kenntnis genommen. Mit der Verarbeitung der Daten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung bin ich einverstanden.

Nur erforderlich bei
abweichender
E-Mail Adresse

E-Mail Adresse

Ort, Datum

Unterschrift - bei Minderjährigen gesetzl. Vertreter

O Aufnahme in WhatsApp Gruppen Schützengilde Almenrausch e. V. (bitte ankreuzen)

Ich möchte in die WhatsApp Gruppe/n der Schützengilde Almenrausch e.V. aufgenommen werden um auch auf diesem Weg Informationen zu bekommen. Mir ist dabei bewusst, dass die anderen Gruppenmitglieder auch meine Nummer sehen können. Die vorstehenden Erläuterungen habe ich zur Kenntnis genommen. Mit der Verarbeitung der Daten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung bin ich einverstanden.

Nur erforderlich bei abweichender Mobiltelefonnummer

Mobiltelefon

Ort, Datum

Unterschrift - bei Minderjährigen gesetzl. Vertreter

O Einverständnis Satzung (bitte ankreuzen)

mit der nachstehenden Satzung bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift - bei Minderjährigen gesetzl. Vertreter

SATZUNG

für die

Schützengilde Almenrausch e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützengilde Almenrausch e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach unter der Nummer VR III 42 Ro eingetragen und hat seinen Sitz in Eckersmühlen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn an. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Alle, die dem Schützenverein nahestehen, nicht vorbestraft und unbescholten sind, können dem Verein als Mitglied beitreten. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jedes Mitglied erhält auf Aufforderung einen Ausdruck der Satzung, oder kann diese auf der Homepage einsehen. Jedes Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch mit Satzung ausgehändigt. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, die jedes Gesuch mindestens drei Wochen lang auf der Schießstätte oder in den Gesellschaftsräumen auszuhängen oder sonst in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen hat.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft und der Ausschuss gemeinsam. Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsführung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, die das Vereinsinteresse schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer von der Vorstandschaft angesetzten Frist bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied über 18 Jahre, besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar in die Vorstandschaft, sind nur Mitglieder über 21 Jahren.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Freiwillige Spenden werden nicht zurückerstattet. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 1). Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben das Mitgliedsbuch abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Haupt-versammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden. Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste ernannt. Mit der Ernennung werden Ehrenmitglieder beitragsfrei.

Jedes Vereinsmitglied wird mit dem 70. Lebensjahr beitragsfrei, wenn es bis dahin mindestens 25 Jahre lang den vollen festgelegten Beitrag geleistet hat.

§ 8 Leitung der Verwaltung

1. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Sportleiter und 10 Beisitzern.
3. Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstandschaft obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Sie entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Ehrenamt und Vergütung

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§11 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung soll (spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres im Januar des Folgejahres) in den letzten 4 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33 1/3 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§ 13 Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitglieds.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich an die Stadt Roth, zum Beispiel für die Förderung des Sports im Stadtteil Eckersmühlen. Mit Einwilligung des Finanzamtes kann das Vermögen an die örtliche Stadtverwaltung zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins, diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung am 19. November 1980 im Schützenhaus in Eckersmühlen.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung am 19. November 1980 im Schützenhaus in Eckersmühlen.

Bei Neueintragungen des Vereins sind die Unterschriften von 7 Mitgliedern erforderlich, bei Satzungsänderung die Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers.

**§15
Schützenjugend**

Die Mitglieder bis 27 Jahren bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurück gegeben werden.

Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

**§16
Schlußbestimmung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

Eckersmühlen, im Januar 2024

gez. 1. Vorsitzender
Christian Lehmeyer

gez. Schriftführer
Corina Ortner

gez. 2. Vorsitzender
Thomas Busch

gez. Kassier
Isabell Dengler

Eckersmühlen, 21. Januar 2024

Ergänzung der Vereinssatzung vom November 1980 und Oktober 1993 der Schützengilde Almenrausch e.V.